Juristische Aspekte

Autor(en): Pfiffner, Brigitte

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen

Band (Jahr): 6 (1980)

Heft 10

PDF erstellt am: 22.07.2024

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-359380

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Juristische

RECHTSSTELLUNG DER FRAU IN DER EHE

RECHTSSTELLUNG DER FRAU IM KONKUBINAT

Interne Angelegenheiten

Vor Eheschluss wirkt das Verlöbnis, d.h. das getane Eheversprechen. Mann/Frau muss Ersatz leisten, wenn er/sie das Versprechen "ohne wichtigen Grund" bricht. Geschenke und Briefe können zurückgefordert werden.

Bei Heirat verliert die Frau ihren Geschlechtsnamen und ihr Bürgerrecht; beides übernimmt sie vom Ehemann.

"Der Ehemann ist das Haupt der Gemeinschaft."

"Er bestimmt die eheliche Wohnung."
"Die Ehefrau führt den Haushalt."

Die Frau kann nur mit (ausdrücklicher oder stillschweigender) Bewilligung des Mannes einen Beruf ausüben. Verweigert er die Zustimmung, kann sie zum Richter gehen. Dieser erlaubt die Berufstätigkeit, wenn die Frau beweist, "dass dies im Interesse der ehelichen Gemeinschaft" ist.

Nichts derartiges.

Beibehaltung von Name und Bürgerrecht.

Es gibt fürs Konkubinat keine Vorschriften über die Aufgabenverteilung, über die Berufstätigkeit der Partner, über die Bestimmung des Wohnorts.

Kinder

Die elterliche Gewalt wird gemeinsam ausgeübt. Wenn ein Elternteil stirbt, hat der andere automatisch die elterliche Gewalt.

Das Kind übernimmt den Namen und das Bürgerrecht des Vaters.

Die elterliche Gewalt steht allein der Mutter zu. Wenn sie stirbt, bekommt der Vater nicht zwingend die elterliche Gewalt. Vernünftige Behörden werden sie einem sorgenden Vater geben; der Entscheid liegt jedoch bei ihnen. Dies kann vertraglich nicht geändert werden.

Das Kind trägt den Namen der Mutter. Auch das Bürgerrecht erhält das Kind von der Mutter.

Zur Feststellung der Vaterschaft und Beratung der Mutter wird jedem Kind lediger Eltern ein Beistand bestellt. Ist die Vaterschaft (durch Erklärung vor dem Zivilstandsbeamten, bzw. wenn streitig, durch richterliches Urteil) festgestellt, so hat die Vormundschaftsbehörde auf Antrag des Beistandes zu entscheiden, ob die Beistandschaft aufgehoben werden könne, oder "ob andere Kindesschutzmassnahmen anzuordnen sind".

Vater und Kind sollen einen Unterhaltsvertrag abschliessen.

Abgesehen vom Bürgerrecht und vom Namen hat das Kind gegenüber dem Vater alle Rechte (Erbberechtigung, Waisenrente, wenn der Vater stirbt) wie ein Kind, dessen Vater mit der Mutter verheiratet ist.

Finanzielles

Wurde kein Ehevertrag abgeschlossen, gilt Güterverbindung, d.h. alles, was zur Zeit der Heirat vorhanden ist (ausser dem Lohn der Ehefrau) geht in die Verwaltung des Mannes über. Bargeld der Frau geht sogar ins Eigentum des Mannes über.

Die Ehefrau kann nur Geld ausgeben (d.h. Verträge abschliessen), soweit dies in ihrer sog. Schlüsselgewalt liegt, d.h. soweit dies für die laufenden Bedürfnisse des Haushalts geschieht. Frau Schweizer wird wohl einen Staubsauger allein kaufen können; bei Frau Bührle wäre die Schlüsselgewalt mehr: sie könnte ein Auto kaufen, ohne die Unterschrift ihres Mannes bemühen zu müssen.

Scheidung (bzw. Auflösung des Konkubinats)

Die Ehefrau nimmt ihren Mädchennamen wieder an. Will sie dies nicht, muss sie ein Namensänderungsgesuch stellen (wird meist bewilligt, wenn sie lange verheiratet war und/oder Kinder hat).

Jede Scheidung muss durch einen Richter ausgesprochen werden. Kleinkinder werden in der Regel der

Mutter zugesprochen. Kinder werden (zu ihrem grossen Leid) in Scheidungen oft als Druckmittel eingesetzt.

Sind noch betreuungspflichtige Kinder da und kann die Mutter deswegen nicht oder zuwenig berufstätig sein, muss der geschiedene Ehemann für Frau und Kinder Unterhaltsbeiträge bezahlen.

Sozialversicherung

Die Altersvorsorge der Ehefrau hängt von den Beitragszahlungen des Ehemanns ab. Auch wenn beide verdienen, kann die Frau keine eigene AHV-Rente auslösen. Bei Scheidung sinkt sie — um so mehr, als sie "Nurhausfrau" war — in tiefere Rentenklassen.

Die Ehefrau, die nicht berufstätig ist, bezahlt keine AHV. (Wohl aber der nicht berufstätige Hausmann.)

Fällt der Mann als Ernährer aus (Tod, Unfall, Invalidität u.a.), so wird die Ehefrau durch Renten der Sozialversicherung versorgt.

Aspekte

RECHTSSTELLUNG DER FRAU IN DER EHE

RECHTSSTELLUNG DER FRAU IM KONKUBINAT

Am persönlichen Eigentum ändert sich nichts. Das ist insofern eine theoretische Feststellung, als bei einer Auflösung der Beziehung Beweisprobleme entstehen; etwa derart: welche Schallplatte hast du mitgebracht, welche ich? Dieser Schwierigkeit ist am besten mit Inventarlisten vorzubeugen.

Keine Einschränkung.

Keine Namensänderungen.

Formlose, vor allem keine richterliche Auseinandersetzung. Kein Streit um die Kinder, sie sind und bleiben bei der Mutter.

Die Unterhaltspflicht des Vaters besteht ausschliesslich gegenüber den Kindern (d.h. an der Unterhaltspflicht des Vaters ändert sich bei Auflösung des Konkubinats nichts!)

Jeder schaut für seine eigene Altersvorsorge.

Achtung: ist jemand nicht erwerbstätig (Hausfrau oder Hausmann), so muss er dennoch AHV-Beiträge (mind. Fr. 200.-im Jahr) bezahlen. Andernfalls riskiert er im Alter empfindliche Einbussen.

Keine Hilfe der Sozialversicherung, wenn ein Partner als Ernährer ausfällt. (Diese Hilfe kann mit zusätzlichen — teuren — Lebensversicherungen, bei denen der Partner begünstigt wird, erreicht werden.)

Steuern

Höhere Steuern für Ehepaare, bei denen Frau und Mann verdienen (im Vergleich zu einem gleichverdienenden, im Konkubinat lebenden Paar), aber: Vorteil, wenn nur einer verdient, da höhere Abzüge möglich.

Steuerpflichtiger ist in jedem Fall — auch wenn nur die Ehefrau verdient — der Ehemann.

Jeder versteuert sein eigenes Einkommen und sein eigenes Vermögen.

Diverses

Ehepartner dürfen sich nicht gegenseitig betreiben (so weit geht der Familienschutz!).

Ehegatten haben ein gegenseitiges Erbrecht.

Verträge der Ehefrau, mit denen sie sich zugunsten ihres Ehemannes verpflichtet, müssen von der Vormundschaftsbehörde bewilligt werden. Kein gegenseitiges Erbrecht. Eine gegenseitige Begünstigung kann aber vertraglich bewirkt werden.

Fazit dieser Aufzählung

Wenn beide Partner berufstätig sind und es stets bleiben, bringt es für die Frau heute eigentlich nur Nachteile, wenn sie heiratet. Gerechtigkeitshalber muss ich erwähnen, dass die patriarchalischsten Artikel des Familienrechts in Revision sind. Auf den einzigen Vorteil, nämlich die Leistungen der Sozialversicherung bei Ausfall des Ehemannes, kann ich als berufstätige Frau verzichten.

Nicht empfehlen würde ich einer Person, ausserhalb der Ehe "Nur"-Hausarbeit zu leisten. Wer dies tut, ist von einem Ernährer wirtschaftlich abhängig, und wenn der Ernährer ausfällt (Tod, Davonlaufen u.a.) wird der Hausarbeitende vom Gesetz nicht geschützt. Ein Nachteil gibt es für den Mann im Konkubinat: stirbt die Mutter des Kindes, so kriegt er nicht automatisch die elterliche Gewalt über das Kind. Was mit dem Kind geschieht, entscheiden vorerst die Behörden.

Als ich diese Liste erstellte, staunte ich selber, dass eine Heirat für mich – juristisch gesehen – eindeutig einen Schritt in die Unmündigkeit darstellt. Die nichtsdestotrotz häufige Heiraterei beweist mir eines: auf juristischer Ebene ist der Diskussion "Ehe – ja oder nein?" nicht beizukommen. Heiraten hat etwas zu tun mit Tradition, mit Verlangen nach Akzeptiertsein – ist etwas Irrationales. Hinzu käme bei mir die Angst einem Kind gegenüber, wegen seiner ledigen Eltern benachteiligt zu werden. Die gesellschaftliche Diskriminierung der ledigen Mutter und des – obwohl gesetzlich nicht mehr existenten – unehelichen Kindes ist ein Faktum. Es gibt da regionale Unterschiede. Ich bezweifle zwar heute, dass ein Kind in der Stadt stark leidet, nur weil es ledige Eltern hat. Das Kind wird eher dort Probleme haben, wo die Eltern in schlechter Beziehung zueinander leben. Und das gibt es bekanntlich auch in Ehen. Ein Tip: leidet ein Kind wirklich unter der Tatsache, dass die Eltern nicht verheiratet sind, so kann jederzeit nachher noch geheiratet werden... Dasselbe kann auch "nachgeholt" werden, wenn man/frau von der Stadt aufs Land ziehen will, wo man solch freien Paaren mit mehr Misstrauen begegnet.